



Positionspapier der Landeshauptstadt München und der ARGE Freie München

Zuwanderung aus Südost-Europa neu gestalten. Existenzielle Notlagen verhindern, Leistungsausschlüsse abbauen.

Ausgangssituation

Die EU umfasst in ihrer heutigen Struktur 28 Mitgliedsstaaten und rund 513 Millionen Einwohner*innen. 4,8 Millionen Staatsangehörige anderer EU-Staaten leben in der Bundesrepublik¹. Unter ihnen 696.275 rumänische Staatsangehörige und 337.015 bulgarische Staatsangehörige, die seit dem 31.12.2013 die volle Arbeitnehmerfreizügigkeit genießen.²

In München leben über 30.000 rumänische und bulgarische Staatsangehörige. Nach wie vor gilt: München profitiert von Europa und den binneneuropäischen Wanderungsbewegungen. Stadt und Umland benötigen Zuwanderung, um den akuten Fachkräftemangel, etwa bei Erzieher*innen, im medizinischen und im Pflegebereich, aber auch im Bereich Handwerk und Handel, zu bewältigen. Arbeitgeberverbände, Kammern und Wohlfahrtsverbände, aber auch die Landeshauptstadt München werben nach wie vor gezielt ausländische Fachkräfte an.

Der überwiegende Teil der in München lebenden EU-Staatsangehörigen aus Bulgarien, Rumänien oder auch anderen europäischen Staaten ist in München gut angekommen und geht oftmals einer qualifizierten Erwerbstätigkeit nach. Nach wie vor gilt jedoch auch: Ein Teil der Zuwander*innen lebt hier in extrem prekärer Situation. Am offensichtlichsten sind diese Probleme in München bei hilfebedürftigen Migrant*innen aus Rumänien und Bulgarien.

Grund für die Zuspitzung der Situation sind u. a. bundesstaatliche Gesetze, die in den letzten Jahren immer weiter verschärft wurden³.

Insbesondere Bürger*innen aus Staaten, die das Europäische Fürsorgeabkommen nicht ratifiziert haben, haben nicht selten keinerlei Anspruch auf Sozialhilfe.

Kommunen, die der Unterbringungsverpflichtung nachkommen, müssen oftmals für die Kosten der Unterbringung von obdachlosen EU-Bürger*innen - mangels Refinanzierungsmöglichkeiten - selbst aufkommen.

Ohne sozialversicherungspflichtige Beschäftigung und ohne Sozialleistungsansprüche besteht in Folge oftmals kein Krankenversicherungsschutz und kein Zugang zu medizinischer Versorgung. Diese Gruppe Zugewanderter ist somit mit existenziellen Notlagen konfrontiert. Besonders betroffen sind niedrig- und unqualifizierte Migrant*innen, deren Integration in den Arbeitsmarkt schwierig ist. Konsequenzen sind oftmals Obdachlosigkeit, prekäre Wohnverhältnisse, zum Teil auch Erwerbstätigkeit unter ausbeuterischen Strukturen. So reguläre Beschäftigungsmöglichkeiten nicht gefunden werden, stellen mitunter Tagelöhnertätigkeiten, Betteltätigkeiten und Sexarbeit eine

1 vgl. IAB: Zuwanderungsmonitor Dezember 2019

2 Zahlen vom 31.12.2018 vgl.

<https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Bevoelkerung/Migration-Integration/Tabellen/auslaendische-bevoelkerung-altersgruppen.html>

3 Leistungsausschlüsse über u. a. das „Gesetz zur Bekämpfung von Missständen am Arbeitsmarkt, illegaler Beschäftigung und Kindergeld- und Sozialleistungsmissbrauch“ und das „Gesetz zur Regelung von Ansprüchen ausländischer Personen in der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch und in der Sozialhilfe nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch“

Überlebensstrategie dar.

Trotz der mitunter desolaten Situation zeigt sich, dass sich auch diese Zuwander*innen mehrheitlich dauerhaft in München niederlassen und entgegen anfänglicher Einschätzungen nicht in ihr Herkunftsland zurückkehren. Es hat sich bundesweit auch gezeigt, dass restriktive ordnungspolitische Maßnahmen – so sie überhaupt gewollt sind – keine Lösung sind. Die Auswanderungsmotive sind unverändert die Hoffnung auf faire und bessere Lebensperspektiven. Nicht selten waren die Zugewanderten bereits im Herkunftsland von massiver Benachteiligung betroffen und lebten auch dort teilweise unter dem Existenzminimum. Es ist davon auszugehen, dass dies insbesondere auch auf Angehörige der Roma-Minderheit zutrifft.

In den letzten Jahren hat die Landeshauptstadt München in Kooperation mit den Wohlfahrtsverbänden und freien Trägern im Rahmen von freiwilligen Leistungen auf Basis von Stadtratsentscheidungen Anstrengungen unternommen, um die brisante Lebenslage der Menschen zu entschärfen und gesellschaftliche Teilhabeperspektiven zu unterstützen.

- Seit 2019 wird auch wohnungslosen EU-Migrant*innen eine ganzjährige Unterbringung in der Bayernkaserne ermöglicht.
- Im Rahmen der Corona-Pandemie wurde das Übernachtungsschutzprogramm vom 21.03.2020 bis 30.06.2020 ganztägig mit Verpflegung sowie kostenfreien Wasch- und Trocknungsmöglichkeiten geöffnet. Diese Ganztagesöffnung wurde durch Stadtratsentscheid vom 24.03.2021 bis zum Ende des Lockdowns – längstens bis zum 31.12.2021 - verlängert. Danach soll im Übernachtungsschutzprogramm ein „provisorischer“ Tagestreff eingerichtet werden, so dass sich die Klient*innen auch nach dem Lockdown tagsüber im Übernachtungsschutz aufhalten können. Um die Klient*innen aus dem Übernachtungsschutz zu schützen, wurden alle Familien und nach Möglichkeit auch die alleinstehenden Frauen aus dem Übernachtungsschutz ins reguläre Wohnungslosenhilfesystem umverlegt. Die Belegung der Zimmer wurde entzerrt und die Reinigungsfrequenz erhöht.
Die Landeshauptstadt München stellt in einem Notquartier mit abgeschlossenen Wohneinheiten Plätze für Quarantänemaßnahmen zur Verfügung. Ebenso wurden Bettplätze für Risikogruppen mit kostenfreier Vollverpflegung angemietet. Zugang zu diesen Ausweichquartieren haben auch Menschen ohne Krankenversicherung und bei Bedarf auch Personen, die den Übernachtungsschutz nutzen.
Für Testungen von Verdachtsfällen im Übernachtungsschutz auf eine Infektion mit dem Corona-Virus durch Ärzte der Welt e.V. stehen ebenso Mittel des Sozialreferats zur Verfügung. Als zusätzliches Unterstützungsangebot für den Winter 2020/2021 wurde mit finanzieller Unterstützung der Landeshauptstadt München die Korbinian-Küche der Caritas zur Ausgabe von Essen, Getränken und warmen Mahlzeiten an Hilfebedürftigen sowie als Aufenthaltsort ins Leben gerufen. Das Café des Bellevue di Monaco wurde zudem vorübergehend (bis Ende März 2021) als Tagesaufenthalt eingerichtet. Die Kosten für diese zusätzlichen Angebote und Maßnahmen werden teilweise von der Landeshauptstadt München getragen.
- Mit Stadtratsbeschluss von Herbst 2018 startet 2020 die Clearingstelle für Menschen ohne Krankenversicherung in Trägerschaft von Condrops ihre Tätigkeit. An die Clearingstelle angebunden ist ein Gesundheitsfonds in Höhe von 500.000 € p. a., um medizinische Maßnahmen für Nichtversicherte finanzieren zu können. Für eine bessere Grundversorgung Nichtversicherter erfolgen zudem Zuschüsse an Ärzte der Welt e. V. „open med“, den Malteser Hilfsdienst für Menschen ohne Krankenversicherung, das Hilfswerk Zahnmedizin Bayern (HZB), die Arztpraxis im Haus an der Pilgersheimer Straße und das Café 104 e. V.
- Da Sprache der Schlüssel zur gesellschaftlichen Teilhabe darstellt, werden für EU-Zugewanderte in Kooperation mit dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge kostenfreie Integrationskurse angeboten, die sozialpädagogisch begleitet werden.
- Um den Einstieg in die Arbeitswelt zu erleichtern, wird in Trägerschaft der Beratungsdienste der Arbeiterwohlfahrt das Infozentrum Migration und Arbeit mit dem angeschlossenen Beratungscafé finanziert. Ratsuchende erhalten hier Sozialberatung und die Möglichkeit der Teilnahme an einem „Job-Matching“-Projekt, um den Einstieg in eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung zu erleichtern. Spezifische Sozialberatung bieten

zudem „Schiller 25“ und „FamAra“ des Evangelischen Hilfswerks sowie das Projekt „Bildung statt Betteln“ der Caritas München.

- Das Impfwesen bietet kostenfreie Impfungen für Menschen ohne Krankenversicherung gemäß den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission (STIKO) an.
- Die Beratungsstelle zu sexuell übertragbaren Infektionen einschließlich AIDS bietet wöchentlich eine kostenfreie gynäkologische Sprechstunde für Frauen mit einem erschwerten Zugang zur ärztlicher Versorgung an. Diese wird überwiegend von Frauen ohne bzw. mit ungeklärtem Krankenversicherungsstatus aufgesucht.
- Der aufsuchende medizinische Dienst des Fachbereichs „Gesundheitsvorsorge für Menschen in Unterkünften“, bestehend aus Familienhebammen und Fachkräften der Kindergesundheits- und -krankenpflege bzw. Gesundheits- und Krankenpflege, bietet aufsuchende Gesundheitsberatung und Vermittlung in der Regelversorgung unter anderem in Beherbergungsbetrieben der Landeshauptstadt München sowie in städtischen Pensionen und Notquartieren an. In letzteren werden häufig EU-Staatsangehörige in prekären Arbeits- und Wohnsituationen untergebracht. Für Menschen, die in den Übernachtungsschutz-Einrichtungen schlafen, wurden besondere Vereinbarungen zur Nutzung dieses Angebotes über die Einrichtung FamAra⁴ getroffen. Aber auch der aufsuchende Dienst von Fachkräften der Kindergesundheits- und Krankenpflege für Familien im Stadtgebiet hat einen besonderen Fokus auf den oben genannten Personenkreis gelegt: alle Wohnadressen, die im Rahmen der Arbeitsgruppe „Prekäre Wohnverhältnisse“ bekannt werden, werden als Schwerpunktadressen behandelt.
- Darüber hinaus organisiert und leitet das Gesundheitsreferat die Gesprächsrunde „Gesundheitsversorgung von Menschen ohne Krankenversicherung mit und ohne Aufenthaltsstatus“, ein zwei Mal jährlich stattfindendes Vernetzungsgremium.

Trotz aller Anstrengungen bleibt die Lebenslage vieler von Sozialleistungen ausgeschlossener Mitbürger*innen äußerst prekär. Die Angebotsstrukturen, die durch kommunale und freie Akteur*innen trägerübergreifend umgesetzt werden, reichen kaum aus, um den Menschen in derart existenziellen Notlagen Perspektiven für eine gesellschaftliche Teilhabe zu bieten. Es ist festzustellen, dass die tatsächlichen Ursachen kaum auf kommunaler Ebene zu bewältigen sind.

Die ARGE Freie München und das Sozialreferat haben beschlossen, ein gemeinsames Positionspapier zu erarbeiten und zu verabschieden und an politische Entscheidungsträger*innen zu richten. Die ARGE Freie München ist der Zusammenschluss der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege und dessen Stimme in der Landeshauptstadt München.⁵

Die folgenden Forderungen richten sich an Land, Bund und Europäische Union und sind gegliedert in die Handlungsfelder Wohnen, Gesundheit, Kinder/Jugend, Arbeit/Lebensunterhalt, Bildung, Aufenthaltsrecht/EU-Freizügigkeit.

Handlungsfeld Gesundheit

In den abschließenden Bemerkungen zum sechsten Staatenbericht Deutschlands des Ausschusses über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte der Vereinten Nationen, wird der Bundesrepublik empfohlen, alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, damit alle Personen im Vertragsstaat, unabhängig von ihrem rechtlichen Status und Aufenthaltstitel einen gleichberechtigten Zugang zu präventiven, kurativen und palliativen Gesundheitsdiensten haben, sowie die gesetzlichen Bestimmungen zum Anspruch ausländischer Bürger*innen auf Grundsicherung für Arbeitsuchende daraufhin zu überprüfen. Derzeit sind es allen voran Kommunen, im Rahmen freiwilliger Leistungen, zivilgesellschaftliche Initiativen sowie

4 Die Einrichtung FamAra bietet Beratung für wohnungslose Familien aus EU-Mitgliedsstaaten in persönlichen und existenziellen Notlagen sowie einen Tagesaufenthalt für Kinder und Jugendliche mit altersspezifischen Beratungsangeboten.

5 Weitere Infos zur ARGE Freie: <https://www.arge-freie-muenchen.de/index.php/wer-wir-sind.html>

ehrenamtliche Ärzt*innen, die diese genuin staatliche Aufgabe wahrnehmen. Die so organisierte Erstversorgung kann jedoch eine adäquate Versorgung im Regelsystem nicht ersetzen.

Europäische Union

Lösungen auf europäischer Ebene gestalten

- Auf EU Ebene bedarf es – entsprechend den Empfehlungen der EU-Kommission von 2017 (2017/761) – Regularien, die den Zugang zu sozialer Absicherung und das „Recht auf rechtzeitige, hochwertige und bezahlbare Gesundheitsvorsorge und Heilbehandlung“ gewährleisten. Dazu gehört unter anderem die Verbesserung der Abrechnungsmöglichkeiten mit der Europäischen Krankenversicherungskarte (EHIC), die bislang nur medizinische Leistungen umfasst, die unmittelbar erforderlich sind, sowie die Klärung der EU-weiten rechtlichen Ansprüche von Menschen ohne Krankenversicherung. Hier müssen die Herkunftsländer in die Pflicht genommen werden.

Bund

Solange auf EU-Ebene keine Lösungen gefunden worden sind, wird empfohlen:

Die Grundversorgung für alle Menschen sicherstellen

1. Der Zugang zu präventiver medizinischer Versorgung (Impfungen, Vorsorgeuntersuchungen) sollte auch bei eingeschränkten Leistungen sichergestellt sein (z. B. bei Beitragsschulden, der Europäischen Krankenversicherungskarte). Die wichtigen präventiven Maßnahmen müssen für alle Menschen gewährleistet werden. Hierfür sind auch die Einschränkungen durch das Gesetz zur Regelung von Ansprüchen ausländischer Personen in der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch und in der Sozialhilfe nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch zu modifizieren (SGB II § 7, SGB XII § 23).
2. Ausgleichszahlungen für Aufwendungen der Kommunen im Bereich der Krankenversorgung, der Vorsorgeleistungen auch für Kinder und Schwangere sowie der Leistungen der Geburtshilfe sind notwendig.
3. Eine Konkretisierung des Gesetzestextes im SGB IV, SGB V und VAG und VVG ist notwendig, um verlässliche und sozialverträgliche Regelungen zur Ratenzahlung für Menschen mit Beitragsschulden sicherzustellen.
4. Die neuen gesetzlichen Bestimmungen zur freiwilligen Versicherung und obligatorischen Anschlussversicherung im Rahmen des Krankenversicherten-Entlastungsgesetzes (SGB V § 188, § 191, § 323) sollten so gefasst werden, dass Ausschlüsse aus der Krankenversicherung vermieden werden. Da dadurch jedoch hohe Beitragsschulden entstehen, wäre es sinnvoll, eine „echte“ Pflichtversicherung für alle Bürger*innen einzuführen, etwa durch den Wegfall der Ausnahmetatbestände in § 5 Abs. 8a und 11 SGB V.
5. Die Kostentragung für Quarantänemaßnahmen nach § 30 IfSG ist in § 69 Abs.1 Nr.10 IfSG geregelt. Die Kostenübernahme für die Behandlungskosten ist bei nicht leistungsberechtigten Personen völlig ungeklärt, und es ist nicht auszuschließen, dass sie den Kommunen auferlegt werden. In diesem Fall besteht die Notwendigkeit von Ausgleichszahlungen an die Kommunen. Dies betrifft zum Beispiel auch SARS-CoV-2 Infizierte, die weiterer ambulanter oder stationärer Behandlungsmaßnahmen bedürfen. Dies betrifft grundsätzlich auch notwendige Impfungen. Eine Ausnahme bildet zumindest derzeit die Corona-Schutzimpfung. Gemäß §1 der Corona-Impfverordnung haben alle Personen Anspruch auf eine Impfung, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort in der Bundesrepublik Deutschland haben.
6. Es wird empfohlen, die Ausnahme von der Übermittlungspflicht (AufenthG § 87 Abs. 2) für den Sozial- und Gesundheitsbereich aufzunehmen, damit die betroffenen Menschen medizinische Versorgung ohne Angst vor drohender Abschiebung wahrnehmen können.

Datengrundlagen systematisch erheben

7. Dem Bundesministerium für Gesundheit wird empfohlen, systematisch quantitative und qualitative Daten zu erheben und zu analysieren, die Menschen ohne ausreichende Krankenversicherung betreffen.

Das Gesundheitssystem neu gestalten

8. Es wird empfohlen niederschwellige medizinische Versorgungsangebote für Menschen in prekärer Lebenslage als Teil des Regelsystems aufzubauen. Beispielsweise als subsidiäres Angebot über den öffentlichen Gesundheitsdienst.
9. Es wird angeregt im Gesundheitssektor bestehende Diskriminierungen durch geeignete Maßnahmen (Angebote zur interkulturellen Öffnung, Ombudsstrukturen vor Ort, Antidiskriminierungstrainings, Lotsen) abzubauen. Die Refinanzierung über Bundesmittel für entsprechende Maßnahmen sollte ermöglicht werden.
10. Zum Abbau struktureller Barrieren und zur wirksamen medizinischen Versorgung wird die Einrichtung eines bundesweiten „telefonischen“ Sprachmittlerdienstes als sinnvoll erachtet. Sprachmittlung bei ambulanter und stationärer Versorgung sind analog zum AsylbLG in den Leistungskatalog der GKV zur Erstattung aufzunehmen.
11. Beratungsstellen für Menschen ohne Krankenversicherung (Clearingstellen) mit ausreichender finanzieller Ausstattung inklusive Gesundheitsfonds sind bis zur Durchsetzung struktureller Veränderungen flächendeckend notwendig und von der Bundesregierung zu finanzieren. Es wird angeregt, vor Ort medizinische Expertenkommissionen einzurichten, ähnlich dem MDK, um im Einzelfall zeitnah mit den Versorger*innen zu einer gemeinsamen ärztlichen Einschätzung zu kommen.

Handlungsfeld Arbeit, Lebensunterhalt, Sozialhilfe

Europäische Union

Lösungen auf europäischer Ebene gestalten

1. Es besteht die Notwendigkeit der Realisierung einer europäischen Kindergrundsicherung.
2. Die Mittel der Europäischen Sozialfonds (ESF) und des Europäischen Hilfsfonds für die am stärksten benachteiligten Menschen (EHAP) sollten ausgebaut werden. Die Förderung sollte auch für längerfristige Maßnahmen ermöglicht werden.
3. Zur Vermeidung existenzieller Notlagen erscheint es als ratsam, im Freizügigkeitsgesetz die Zusprechung des Arbeitnehmer*innenstatus nach Erwerbstätigkeit zu verlängern.

Bund

Leistungsausschlüsse abbauen, Zugang zu Leistungen ermöglichen.

1. Es wird aufgrund der herrschenden Rechtsprechung sowie der anhängigen Normenkontrollklage beim Bundesverfassungsgericht und den sich dadurch aus dem SGB II ergebenden Möglichkeiten empfohlen, SGB II- und konkludent folgend SGB XII-Leistungen im Einzelfall als Geld- und Sachleistungen vorläufig zu bewilligen. De facto besteht bei Obdachlosigkeit nicht die Möglichkeit, amtliche Meldebestätigungen zu erhalten. Darum ist eine Klarstellung notwendig, dass nach Ermessen auch andere Nachweise für den Aufenthalt zulässig sein müssen.
2. Das Bundesmeldegesetz ist so anzupassen, dass auch obdachlose Menschen amtliche Meldebestätigungen erhalten können.
3. Die Einschränkungen zum Kindergeldbezug im Rahmen des Gesetzes zur Regelung von Ansprüchen ausländischer Personen in der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch und in der Sozialhilfe nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch sind rückgängig zu machen.
4. Leistungen nach § 67 SGB XII sollten ermöglicht werden.
5. Der Zugang zu Leistungen zur Bildung und Teilhabe für bisher nicht leistungsberechtigte Kinder und Jugendliche, die Bildungsinstitutionen besuchen, sollte gesetzlich geschaffen werden.
6. Die Meldung von Sozialhilfeanträgen an die Ausländerbehörde sollte überdacht werden, da der etwaige bürokratische Entzug der Freizügigkeit und das damit einhergehende Sozialhilfebezugsende zu existenziellen Notlagen führen. So oder so wird die Freizügigkeit im Regelfall bei Aus- und darauffolgender Wiedereinreise wieder erwirkt.

7. Bei den Überbrückungsleistungen nach § 23 SGB XII besteht Reformbedarf: Die Notwendigkeit des Rückreisewillens muss konkretisiert werden. Die Rechtspraxis als auch die Rechtsprechung fällt diesbezüglich extrem widersprüchlich aus. Zudem müssen zur Vermeidung existenzieller Lebenslagen mindestens medizinische Leistungen bei Hilfebedürftigkeit und Notwendigkeit über die Frist hinaus gewährt werden.
8. Die Schaffung einer Krankenpflichtversicherung für SGB XII-Bezieher*innen, analog der Regelung im SGB II ist notwendig, um die Krankenversicherungskosten direkt durch die Sozialhilfe übernehmen zu können.

Das Gesetz zur Bekämpfung von Missständen am Arbeitsmarkt, illegaler Beschäftigung und Kindergeld- und Sozialleistungsmisbrauch reformieren

9. 2019 wurde das „Gesetz zur Bekämpfung von Missständen am Arbeitsmarkt, illegaler Beschäftigung und Kindergeld- und Sozialleistungsmisbrauch“ eingeführt. Inhalt ist u. a. das „unzulässige Anbieten und Nachfragen der Arbeitskraft“ im „öffentlichen Raum“, das bei einer Ordnungswidrigkeit Betroffene mit einem Ordnungsgeld in Höhe von 5.000 € verfolgt. Die Ahndung der Arbeitgeber*innen, die Tagelöhner*innen zu Schwarzarbeit einstellen, wird befürwortet. Die Ahndung der Arbeitssuche durch Tagelöhner*innen durch dieses Gesetz mit Ordnungsgeldern in Höhe von bis zu 5.000 € wird abgelehnt, da diese ordnungspolitischen Maßnahmen die Lebenslage der Menschen verschärfen und nicht zur Lösung der Problematik beitragen. Zudem wird in den meisten Fällen nicht klar sein, ob tatsächlich eine Arbeit gesucht wird, die als Schwarzarbeit einzustufen ist, oder legale Arbeit, wie sie im Rahmen von sogenannten informellen Tagelöhnerbörsen auch vermittelt wird.

Datengrundlagen systematisch erheben

10. Als Aufgabe des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales wird die quantitative und qualitative Erhebung und Analyse von Daten gesehen, die prekär Arbeitende bzw. als Tagelöhner*innen Tätige betreffen.

Ausbau der Maßnahmen der Bundesagentur für Arbeit

11. Die Bereitstellung von Maßnahmen durch die Bundesagentur für Arbeit für Tagelöhner*innen (zum Beispiel durch die Organisation von Tagesjobbörsen, Starterpaket zur Arbeitsmarktintegration, Schaffung von Fördermöglichkeiten für soziale Betriebe zur Arbeitsmarktintegration) wird empfohlen. Auch sollte es Menschen ohne Meldeadresse ermöglicht werden, sich arbeitssuchend zu melden und dadurch Zugang zu regulären Angeboten zu bekommen (angelehnt an das „Münchner Modell“).

Land

1. Die Etablierung einer ressortübergreifenden Beauftragten der Bayerischen Staatsregierung zum Thema „EU Zuwanderung in prekären Lebenslagen“ wird empfohlen.

Fazit: Durch den kompletten Ausschluss von Sozialleistungen geraten Menschen in existenzielle Notlagen. Grundsätzlich besteht seitens der Bundesregierung die Verpflichtung, ein soziokulturelles Existenzminimum sicherzustellen, das migrationspolitisch nicht zu relativieren ist. Das Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums aus Art. 1 Abs. 1 Grundgesetz (GG) in Verbindung mit dem Sozialstaatsprinzip des Art. 20 Abs.1 GG sichert jeder*jedem Hilfebedürftigen diejenigen materiellen Voraussetzungen zu, die für seine physische Existenz und für ein Mindestmaß an Teilhabe am gesellschaftlichen, kulturellen und politischen Leben unerlässlich sind. Dieses Grundrecht aus Art. 1 Abs.1 GG hat als Gewährleistungsrecht in seiner Verbindung mit Art. 20 Abs.1 GG neben dem absolut wirkenden Anspruch aus Art. 1 Abs.1 GG auf Achtung der Würde jedes Einzelnen eigenständige Bedeutung. Ob der Leistungsausschluss mit Art. 1 i. V. m. Art. 20 GG vereinbar ist, wird aktuell vom Bundesverfassungsgericht geprüft.

Handlungsfeld Aufenthaltsrecht

Bund

Daueraufenthalt schneller ermöglichen

- Die Herabsetzung der zeitlichen und formalen Voraussetzung für den Daueraufenthalt von fünf auf drei Jahre wird als sinnvoll angesehen.

Handlungsfeld Bildung

Bund

Flächendeckender Zugang zu kostenfreien Integrationskursen schaffen

1. Es wird empfohlen, für die Zielgruppe einen kostenfreien Zugang mit Rechtsanspruch zu Integrationskursen zu schaffen, auch für Familienangehörige, die nicht EU-Staatler*innen sind. Bewährt haben sich Integrationskurse mit sozialpädagogischer Begleitung, die zeitweise als Modellprojekt vom Bundesministerium des Inneren gefördert wurden und in München als freiwillige Leistung der Kommune weitergeführt werden. Eine Wiederauflage als Programm mit Bundesmitteln wäre sehr begrüßenswert.

Land

Bildung auf Landesebene in Bezug auf die Zielgruppe neu gestalten

1. Die Förderung der differenzierten Wahrnehmung der Zielgruppe (z. B. durch Öffentlichkeitsarbeit, Fortbildung) wird empfohlen.
2. Die Regelfinanzierung von Beratungsangeboten im Kontext der EU-Zuwanderung für Bildungseinrichtungen und Zielgruppe ist notwendig.
3. Die Sicherstellung der Möglichkeit, eine „Deutschklasse“ bis zu zwei Jahren zu besuchen erscheint sinnvoll: Rückkehr in den bayerischen Schulordnungen für Grund- und Mittelschulen zur ursprünglichen Regelung (aktuell: „in der Regel nach einem Jahr“).
4. Bezüglich des Gesundheitsscreenings und Bildungsclearings:
 1. Seiteneinsteigeruntersuchung durch den Öffentlichen Gesundheitsdienst (ÖGD) für Kinder und Jugendliche sind notwendig, die keine Schuleingangsuntersuchung bekommen.
 2. Die Einrichtung eines Bildungsclearings für unter 16-Jährige wird empfohlen, um Bildungshintergründe und -potenziale eruieren zu können.
5. Die Einrichtung von Vorschulen/Schulkindergärten zur besseren Sprachförderung für zurückgestellte Kinder, finanziert über das Land wird empfohlen.
6. Eine Erhöhung des Kontingents an Fördermaßnahmen (Vorkurs Deutsch 240, DeutschPLUS) an den Grundschulen ist notwendig, um eine bessere Sprachförderung und daraus resultierend kleinere Gruppen, zu ermöglichen.
7. „Starter-Pakete“ zur Einschulung (Schulmaterialien, etc.) sollten durch Land, Bund oder EU finanziert werden.
8. Nach Leistungsniveau differenzierte schulische Angebote für neu zugewanderte Kinder und Jugendliche sollten geschaffen werden.
9. Sensibilisierung für die Thematik
Informationen über die Zielgruppe bereits im Lehramtsstudium, um eine differenziertere Wahrnehmung zu fördern, auch die Roma-Minderheit betreffend
10. Beratung und Begleitung für die Zielgruppe und Lehrkräfte sowie anderen an den Schulen tätigen Akteur*innen aus Landes-, Bundes- oder EU-Mitteln: z. B. Sprachmittler*innen, Mentor*innen, Finanzierung von niederschweligen Bildungsangeboten im frühkindlichen Bereich (z. B. Spielgruppen) durch Land, Bund oder EU

Handlungsfeld Kinder, Jugend

Bund

Das Jugendhilfegesetz präzisieren

1. Im SGB VIII wird eine kinderrechtskonforme Klarstellung benötigt, dass auch von Leistungsausschluss betroffene Familien ein Recht auf und den Zugang zu Jugendhilfeleistungen haben, so die Hilfen geeignet und notwendig sind. Der „tatsächliche“ Aufenthalt, der nicht nur der Überbrückung dient, hat hierfür ausschlaggebend zu sein. Von Kommunen wird dies bisher unterschiedlich gehandhabt.
2. Weitere Forderungen und Empfehlungen, die spezifisch Kinder und Jugendliche betreffen, finden sich unter „Handlungsfeld Arbeit, Lebensunterhalt, Sozialhilfe“.

Land

1. Ausbau der Schulsozialarbeit
2. Ausbau von Kinderbetreuungseinrichtungen

Handlungsfeld Wohnen/Wohnungslosigkeit

Europäische Union

Lösungen auf europäischer Ebene gestalten

1. Die Bundesregierung tritt mit den anderen EU-Mitgliedsstaaten in einen sozialpolitischen Dialog über Wege zur Bewältigung der Herausforderung der Armutsmigration ein. Durch die Schaffung von Perspektiven soll der Migrationsdruck gemindert werden.
2. EU-Finanzmittel, insbesondere auch für Programme bzgl. Roma-Minderheiten, sollten nicht nur zur Verfügung gestellt werden, sondern es sollte auch seitens der EU sichergestellt werden, dass die Mittel abgerufen und zielgerichtet eingesetzt werden.
3. Es wird angeregt, EU-Staaten durch die EU zu sanktionieren, so diskriminierende und kriminalisierende Gesetze implementiert werden (z. B. Kriminalisierung der Obdachlosigkeit in Ungarn).

Bund

Wohnmöglichkeiten neu gestalten – Kommunen unterstützen

1. Soziale Wohnungsbauprogramme müssen intensiviert werden, wie z. B. „Münchner Wohnungsbau“ oder „Wohnen für alle“.
2. Nutzungsänderungen von leerstehenden Büroräumen zu günstigen Wohnraum durch Steuererleichterungen sind anzureizen.
3. Es wird als sinnvoll erachtet, finanzielle Ausgleichsregelungen für geflüchtete Menschen analog auch für EU-Zuwanderer*innen bei der Integrationspauschale und den Kosten der Unterkunft und Heizung anzuwenden.
4. Förderung und Unterstützung der Kommunen bei der Bereitstellung von Hilfen für EU-Bürger*innen in Wohnungsnotfällen.

Standards für die Unterbringung schaffen

5. Bundesweite verbindliche Standards für die ganzjährige Unterbringung aller wohnungslosen und obdachlosen Menschen unter Berücksichtigung gesundheitlicher Aspekte sind zu verabschieden (zum Beispiel in Anlehnung an den ganzjährigen Übernachtungsschutz der Landeshauptstadt München).
6. Aufklärungsarbeit über den Nutzen der EU-Migration für die Gesellschaft und damit eine differenzierte Betrachtung von Migrationswirkungen muss erfolgen.

Land

Auf Landesebene klärende Gesetze schaffen

1. Wiedereinführung eines Wohnungsaufsichtsgesetzes in Bayern, um als Kommune bei Missständen und prekärem Wohnen handlungsfähig zu werden
2. Einführung eines bayerischen Obdachlosengesetzes mit Präzisierung der Unterbringungsverpflichtung und Schaffung von Landesstandards

Dieses Positionspapier offenbart den vielfältigen Handlungsbedarf hinsichtlich der Gruppe zugewanderter Menschen aus Südosteuropa in prekären Lebenssituationen. Es gilt zu konstatieren, dass Kommunen einerseits finanzielle Unterstützung von Bund und Ländern benötigen, um gemeinsam mit der Freien Wohlfahrtspflege ausreichend Angebotsstrukturen für diese Menschen in existentiellen Notlagen schaffen zu können und andererseits Gesetzesänderungen vonnöten sind, um den sozialen Ausschluss der dargestellten Zielgruppe zu verhindern.

Es ist von Interesse aller, dass in Deutschland lebende Menschen ihr Leben nicht außerhalb des soziokulturellen Existenzminimums bestreiten müssen.